



BDV

Bundesverband
Deutscher
Vermögensberater

SATZUNG

—

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
VERMÖGENSBERATER E.V.

01. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V.“ und hat seinen Sitz in Marburg (Lahn).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

02. ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt den Zweck, im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den Berufsstand der Vermögensberater und die beruflichen, wirtschaftlichen sowie sozialen Interessen seiner Mitglieder zu fördern. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Unterrichtung, Beratung und Ausbildung der Mitglieder in allen zur Ausübung des Vermögensberaterberufes notwendigen Bereichen sowie die Förderung des Ansehens des Berufsstandes der Vermögensberater durch alle hierfür geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) die Mitwirkung bei allen Plänen und Vorarbeiten zur gesetzlichen und sonstigen Verankerung und Absicherung des Berufsstandes der Vermögensberater.
 - c) die Unterrichtung und Aufklärung der Vereinsmitglieder über wettbewerbliche Fragen sowie die Bekämpfung von Verstößen gegen den lautereren Wettbewerb.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Zwecke oder auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

03. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) jeder Vermögensberater in der Bundesrepublik Deutschland, sofern er eine ausreichende Qualifikation und behördliche Zulassung zur Ausübung seines Berufes nachweisen kann;
 - b) sonstige Angehörige von Vermögensberatungsgesellschaften, sofern diese Gesellschaften die unter a) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender berufen werden.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen, können dem Verein als fördernde Mitglieder ohne Stimmrechte in der Mitgliederversammlung angehören.

04. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In Mitgliederversammlungen besitzen sie gleiches Stimmrecht. Sie sind befugt, alle vom Verein gebotenen Leistungen gemäß § 2 in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die vom Hauptausschuss festzulegenden BDV-Berufsrichtlinien und BDV-Berufsgrundsätze zu beachten sowie die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

05. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (Präsidium) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung der Aufnahme, die ohne Begründung erfolgen kann, steht dem Antragsteller gegenüber dem Hauptausschuss das Recht der Berufung zu; der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand (Präsidium) zu erfolgen. Sie wird mit ihrem Zugang wirksam. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist oder die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind. Der Ausschluss erfolgt ferner, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des § 4, Abs. 2 verstoßen hat. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand (Präsidium) mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zum Hauptausschuss statthaft, sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

06. JAHRESBEITRAG

1. Der Jahresbeitrag beträgt 100,- Euro. Der Beitrag ist im Voraus spätestens bis zum 28. Februar zu zahlen. Eine Rückerstattung findet auch bei Austritt nicht statt.
2. Der Vorstand (Präsidium) kann auf Antrag Härtefälle abweichend regeln.
3. Jährliche Umlagen können auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

07. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (Präsidium)
2. der Hauptausschuss (erweiterter Vorstand)
3. die Mitgliederversammlung

08. DER VORSTAND (PRÄSIDIUM)

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die zugleich Stellvertreter des ersten Vorsitzenden sind. Die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein; die weiteren Mitglieder vertreten ihn gemeinsam.
3. Der Vorstand (Präsidium) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für die Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu berufen.
4. Der Vorstand (Präsidium) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei vollen Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

09. DER HAUPTAUSSCHUSS

1. Der Hauptausschuss (erweiterter Vorstand) soll die Tätigkeit des Vorstandes unterstützen und ist für die ihm von der Mitgliederversammlung, der Satzung oder dem Vorstand (Präsidium) übertragenen Aufgaben zuständig. Er besteht aus mindestens neun Mitgliedern.
2. Der Hauptausschuss wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei volle Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere beratende Mitglieder für die laufende Wahlperiode in den Hauptausschuss kooptieren.
4. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

10. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, spätestens im zweiten Quartal des zweiten Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Brief an die letzte mitgeteilte Postanschrift des Mitgliedes oder per E-Mail an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitgliedes einzuladen. Für die ordnungsgemäße Einladung per Brief bzw. E-Mail genügt jeweils die Absendung des Briefes oder der E-Mail.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Auch in diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Brief an die letzte mitgeteilte Postanschrift des Mitgliedes oder per E-Mail an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitgliedes einzuladen. Für die ordnungsgemäße Einladung per Brief bzw. E-Mail genügt jeweils die Absendung des Briefes oder der E-Mail.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Diese Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten;
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
4. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten und nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

12. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Jedes anwesende Mitglied kann ein nicht erscheinendes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und der Hauptausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder beantragt, sonst durch Zuruf.

13. BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN

Für die jeweilige Sitzung wird aus den Reihen der Erschienenen ein Schriftführer für die Dauer der Veranstaltung gewählt. Dieser hat das Protokoll zu führen.

14. SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Diese Regelung gilt auch für die Änderung des Vereinszweckes.

15. VERMÖGEN

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

16. VEREINSAUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Satzung ist am 4. Mai 1973 aufgestellt und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2019 geändert bzw. ergänzt worden. Eingetragen beim Amtsgericht Marburg unter Gesch.-Nr. 16 VR 891.



BDV

Bundesverband
Deutscher
Vermögensberater

Bundesverband Deutscher Vermögensberater e.V.

Kleiner Hirschgraben 10 – 12 · 60311 Frankfurt
Telefon: 069 256261-30 · Fax: 069 256261-49
E-Mail: bdv@bdv.de

www.bdv.de